

(2) Mit dem Entzug der Zulassung ist die Zulassungsurkunde einzuziehen. Gleichzeitig sind die Kenndaten im Register zu löschen.

Zu § 13 der Holzschutzverordnung:

#### § 11

(1) Holzschutztechnische Gutachten und Untersuchungsberichte sind im Auftrag von staatlichen Organen, Kombinat, wirtschaftsleitenden Organen, Betrieben sowie gesellschaftlichen Organisationen abzugeben

- a) zur Beurteilung von Dokumentationen und Leistungen des Holzschutzes in ökonomischer und holzschutztechnischer Hinsicht in bezug auf die Qualität und Effektivität der Erzeugnisse und Verfahren,
- b) zur Beurteilung des Zustandes von Rohholz, Werkstoffen und Erzeugnissen aus Holz, holzhaltigen Werkstoffen, Bauwerken und baulichen Anlagen mit Holzeinbauten oder aus Holz und holzhaltigen Konstruktionen,
- c) zur Klärung von Schadensursachen,
- d) zur Untersuchung und Auswertung von Unfällen, soweit sie ursächlich mit dem Holzschutz in Zusammenhang stehen.

(2) Holzschutztechnische Gutachten und Untersuchungsberichte sind im Auftrag von Bürgern abzugeben

- a) zur Beurteilung des Zustandes von Rohholz, Werkstoffen und Erzeugnissen aus Holz, holzhaltigen Werkstoffen, Bauwerken und baulichen Anlagen mit Holzeinbauten oder aus Holz und holzhaltigen Konstruktionen,
- b) zur Klärung von Schadensursachen.

(3) Holzschutztechnische Gutachten und Untersuchungsberichte sind unter Einhaltung der Bestimmungen zum Schutz von Staats- und Dienstgeheimnissen in Auftrag zu geben, zu erarbeiten und zu behandeln. Voraussetzung für die Kenntnisnahme von Staats- und Dienstgeheimnissen durch nebenberuflich tätige Fachleute und Sachverständige für Holzschutz ist die dafür erteilte Berechtigung des Betriebes, mit dem der nebenberuflich Tätige sein Arbeitsverhältnis begründet hat.

(4) Holzschutztechnische Gutachten und Untersuchungsberichte beziehen sich auf den Zeitpunkt der Feststellung. Gutachten und Untersuchungsberichte sind 10 Jahre, gerechnet vom Ausstellungsdatum, aufzubewahren. Gutachten, die Bestandteil der Bauwerksakten werden, sind solange aufzubewahren, wie die Bauwerke stehen.

(5) Die Regelungen über die Behandlung holzschutztechnischer Gutachten und Untersuchungsberichte gemäß Abs. 3 und die Aufbewahrungspflicht gemäß Abs. 4 gelten nicht für Bürger, in deren Auftrag Gutachten und Untersuchungsberichte abgegeben bzw. erarbeitet werden.

#### § 12

(1) Fachleute und Sachverständige für Holzschutz erhalten für ihre Tätigkeit, nebenberuflich oder als Rentner, vom Auftraggeber eine Vergütung, deren Höhe nach Stundensätzen unter Berücksichtigung des erforderlichen Zeitaufwandes zu berechnen ist.

(2) Die Vergütung beträgt für die Ausarbeitung von

- Holzschutzmaßnahmen
- holzschutztechnischen Untersuchungsberichten
- holzschutztechnischen Gutachten

(3) Mit den Stundensätzen sind sämtliche Ansprüche abgegolten, einschließlich Zuschläge für Arbeiterschwerenisse, Zuschläge für Überstunden-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit, Ausgleichszahlungen, Wegegeld und Trennungsschädigung. Ausgenommen sind folgende Aufwendungen, die gesondert zu berechnen sind:

- Reisekosten gemäß den Rechtsvorschriften, außer Taxikosten;
- Post-, Telegramm- und Telefongebühren;

— Kosten für die im Zusammenhang mit der Leistung verbrauchten Materialien und die Nutzung von Arbeitsmitteln;

— Kosten für durchgeführte Materialprüfungen;

— Kosten für Schreibgebühren, Vervielfältigung notwendiger Unterlagen oder Bereitstellung weiterer Exemplare der Untersuchungsberichte und Gutachten.

#### § 13

(1) Die Leistungen und die dafür zu berechnenden Stundensätze sind zwischen dem Auftraggeber und dem Fachmann bzw. Sachverständigen für Holzschutz zu vereinbaren.

(2) Die Einnahmen aus der Tätigkeit als Fachmann bzw. Sachverständiger für Holzschutz sind nach den Rechtsvorschriften zu besteuern.

#### § 14

### Schlußbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

Berlin, den 10. November 1983

Der Minister  
für Materialwirtschaft  
Rauchfuß

Der Minister  
für Land-, Forst- und  
Nahrungsgüterwirtschaft  
Lietz

### Anlage

zu vorstehender Zweiter Durchführungsbestimmung

### Nomenklatur über die Ausbildung auf dem Gebiet des Holzschutzes im Rahmen der Ausbildung

#### 1. in Facharbeiterberufen und Meisterfachrichtungen

- Forstfacharbeiter/Mechanisator, Forstfacharbeiter,
- Facharbeiter für Holzbearbeitung, Holzfacharbeiter,
- Facharbeiter für Holztechnik,
- Facharbeiter für Holzwerkstoffe,
- Tischler, Bautischler,
- Zimmerer, Dachdecker,
- Orgelbauer, Klavierfacharbeiter,
- Facharbeiter für Eisenbahnbautechnik,
- Facharbeiter für Wasserbautechnik,
- Meister für Forstwirtschaft,
- Meister für Holztechnik,
- Meister für Bergbautechnologie/Tiefbau,
- Meister für Ausbau,
- Meister für bautechnische Instandsetzung,
- Zimmerermeister,
- Dachdeckermeister,
- Meister für Wasserbautechnik,
- 5 Mark/Stunde Meister für Eisenbahnbautechnik,
- Meister für Schienenfahrzeuginstandhaltung,

9 Mark/Stunde

12 Mark/Stunde

Meister für Orgelbau,

Meister des Bau- und Möbeltischlerhandwerks,

- Meister des Zimmererhandwerks,
- Meister des Dachdeckerhandwerks,
- Meister des Klavierbauhandwerks,
- Meister des Orgelbauerhandwerks,

#### 2. a) an Universitäten und Hochschulen in den Grundstudien- bzw. Fachrichtungen

- Forstwirtschaft
- Holz- und Faserwerkstofftechnik